

Ämthliches Kreisblatt

Kreis St. Goarshausen.

Ämthliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes, des Kreis Ausschusses sowie der Stadt- und Landgemeinden.

Wöchentliche Beilage zum Lahnsteiner Tageblatt.

Preise der Anzeigen und Reklamen: Wie im Hauptblatt.
Geschäftsstelle: Oberlahnstein, Hochstraße 8.

Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schickel, Oberlahnstein.
Für die Redaktion verantwortlich Ed. Schickel in Oberlahnstein.

Nr. 20.

53. Jahrgang.

1915.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.

(Reichs-Gesetzbl. S. 363.) Vom 17. Juli 1915.

Auf Grund von § 70 Abs. 1 Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich:

Die Vorschriften der §§ 10 bis 16 und der §§ 38 bis 41 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) treten am 17. Juli 1915 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Betr.: Höchstpreise für Chile-Salpeter.

Bezug: Bekanntmachung gemäß R. M., R. R. A., Th. I. 1509, Stellv. Gen.-Rdo. II cB, 2944 vom 1. 7. 15.

Gemäß R. M., R. R. A., II. Angabe, 1509. 6. 15. wird folgende Begründung bekannt gemacht:

Die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft wird durch gütliche Ankäufe sowie durch Enteignungen auf Grund des Höchstpreisgesetzes am 1. Juli ds. Js. im Besitze fast des gesamten im Inland befindlichen Chilesalpeters sein. Dieser vorhandene Chilesalpeter genügt nicht für die militärischen Bedürfnisse. Die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft hat daher bereits Chilesalpeter aus dem Auslande eingeführt. Im übrigen werden die Bedürfnisse des Heeres durch die künstliche Herstellung einer dem Chilesalpeter etwa entsprechenden synthetischen Salpeterart gedeckt werden, die in den staatlichen Fabriken gefertigt und von der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft verteilt wird. Sowohl die Bezugskosten für Chilesalpeter aus dem Auslande, als auch die Kosten des synthetischen Salpeters sind weit höher, als der für Chilesalpeter festgesetzte Höchstpreis. Aus Billigkeitsgründen ist es erforderlich, daß bei fernerer Zuteilung von Salpeter an die Verbraucher der durchschnittliche Preis der Stickstoffeinheit gleich sei. Das Kriegsministerium hat deshalb für die Zeit vom 1. Juli 1915 ab als Preise für die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft festgesetzt:

für 100 Kilogramm Chilesalpeter	36,50 M
für 100 Kilogramm synthetischer Salpeter	40,— "
für 100 Kilogramm Norgesalpeter	30,50 "

sämtlich frei Verbraucher.

Aus diesem Grunde ist die telegraphisch erbetene Aufhebung des Höchstpreises zum 1. Juli 1915 erforderlich.

Die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft hat schon seit

dem 1. Juni 1915 teuer aus dem Auslande bezogenen sowie synthetischen Salpeter abgeben müssen. Der für die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft bereits ausnahmsweise bewilligte Preis von 28 M für 100 Kilogramm Chilesalpeter genügt für die Zeit vom 1. Juni 1915 ab daher nicht mehr für die Unkosten der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, sodaß sie bei diesem Verkaufspreis mit einer sehr erheblichen Unterbilanz arbeiten müßte."

Auf Grund des § 2, Satz 2 der Höchstpreis-Bekanntmachung vom 5. 3. 1915 wird deshalb angeordnet, daß die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft berechtigt ist, für ihre Chilesalpeter-Verkäufe in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Juli 1915 statt des Höchstpreises einen Preis von 36,50 M für 100 Kilogramm Chilesalpeter frei Verbraucher zu fordern.

Frankfurt (Main), den 12. Juli 1915.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.
Von Seiten des Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.
de Graaff, Generalleutnant.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 21. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Verordnung über Zusatzbrotkarten.

Auf Grund des § 502 in Verbindung mit § 48c der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt 363) wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Kreis St. Goarshausen angeordnet:

§ 1. An die Inhaber von Brotkarten dürfen, soweit sie zur körperlich schwer arbeitenden erwerbstätigen Bevölkerung gehören, Zusatzbrotkarten ausgegeben werden.

Die Zusatzbrotkarte enthält Abschnitte, die insgesamt über ein Gewicht von 1000 Gramm Brot oder 700 Gramm Mehl lauten. Sie gilt für zwei Kalenderwochen. Ein Recht auf Erteilung einer Zusatzbrotkarte besteht nicht. Die Entscheidung über die Erteilung erfolgt von Fall zu Fall.

§ 2. Die Ausgabe einer Zusatzbrotkarte im Sinne des § 1 Absatz 1 ist nur zulässig:

1. an Personen, die tagsüber außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt sind und für die während dieser Zeit eine besondere Schwierigkeit besteht, sich andere Nahrungsmittel als Brot hinreichend zu verschaffen;

2. an Personen, die innerhalb der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens mindestens 6 Stunden zu arbeiten haben;

3. an Personen, die Tag- und Nachtschichten haben, sofern auf die Kalenderwoche mindestens 3 Nachtschichten entfallen;

4. an Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden und für die ein Arbeitsbuch ausgestellt ist (§ 107 der Gewerbeordnung);

5. an das Haupt von Familien, in denen mehr als die Hälfte der Mitglieder tagsüber außerhalb des Hauses beschäftigt sind. Familienmitglieder, die auf Grund der Bestimmungen zu 1—4 dieses Paragraphen Zusatzbrotkarten erhalten, werden hierbei als nicht beschäftigt gezählt.

§ 3. Anträge auf Erteilung von Zusatzbrotkarten sind bei den Bürgermeisterämtern zu stellen. Hierbei ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Art der Beschäftigung einzureichen. Für diese Bescheinigung ist der Vordruck, der bei den Bürgermeisterämtern zu erhalten ist, zu benutzen. Zur Ausstellung der Bescheinigung ist der Arbeitgeber verpflichtet, auch ist er verpflichtet, bei eintretender Aenderung der Beschäftigung dem Bürgermeisteramt hiervon Mitteilung zu machen.

§ 4. Auf die Zusatzbrotkarte findet die Verordnung und Ausführungsanweisung über die Abgabe von Brot und Mehl sinngemäß Anwendung.

§ 5. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere, wer zur Erlangung von Zusatzbrotkarten unrichtige Angaben macht oder wer zu dem Zweck wahrheitswidrige Bescheinigungen erteilt (Arbeitgeber und dergl.) oder beibringt, wird gemäß § 57 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 363) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

St. Goarshausen, den 12. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses:
Berg, Königl. Landrat, Geheimer Regierungsrat.

Betr.: Zureise nach Ostpreußen.

Der Oberbefehlshaber Ost hat nachfolgende Verfügung erlassen:

„Vom 1. August 1915 ab sind alle Personen, welche das preußische Gebiet nördlich des Memel-, Ruß-, Skirwieth-Stromes sowie die Kurische Nehrung von Nidden einschl. ab nach Norden bereisen, oder das Kurische Haff nördlich der allgemeinen Linie Karsten—Nidden befahren wollen, verpflichtet, einen vorschriftsmäßigen Inlandspaß oder einen polizeilichen Ausweis bei sich zu führen. Der Ausweis muß von der heimatischen Polizeibehörde seit dem 1. 1. 15 ausgestellt sein und eine aus neuester Zeit stammende behördlich abgestempelte Photographie enthalten. Zuwiderhandlungen unterliegen den in der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost vom 10. 7. 15 N. O. Nr. 4772 festgesetzten besonderen Strafbestimmungen.“

Für deutsche einzelne Militärpersonen und Zivilbeamte genügt jeder amtliche Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle über ihre Person.“

Frankfurt a. M., den 16. Juli 1915.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes: de Graaff, Generalleutnant.

Anordnung

über das Erfordernis eines Ausweises zum Ausmahlen von Brotgetreide und die Führung eines Mahlbuches.

Auf Grund des § 49 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 29. Juni 1915 (R.G.Bl. S. 363) wird mit Genehmigung der Kommunalauufsichtsbehörde folgendes angeordnet:

§ 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide oder statt eines Kilogramms Brotgetreide 800 Gramm Mehl verwenden dürfen, bedürfen zum Ausmahlen von Brotgetreide eines Mahlausweises.

§ 2. Der Mahlausweis ist auf Antrag des Landwirts von der für seinen Wohnort zuständigen Ortspolizeibehörde auszustellen. Auf ihm sind Namen und Wohnort des Landwirts, die Zahl der Haushaltungsmitglieder, die zu vermahlende Art und Menge des Brotgetreides, der Zeitraum, für den das ausgemahlene Mehl im Haushalte des Antragstellers ausreichen muß, und Namen und Wohnort des Müllers zu vermerken.

hörde auszustellen. Auf ihm sind Namen und Wohnort des Landwirts, die Zahl der Haushaltungsmitglieder, die zu vermahlende Art und Menge des Brotgetreides, der Zeitraum, für den das ausgemahlene Mehl im Haushalte des Antragstellers ausreichen muß, und Namen und Wohnort des Müllers zu vermerken.

— Muster A 2. —

§ 3. Es darf nur die für einen Monat zulässige Menge Brotgetreide zum Ausmahlen zugelassen werden.

§ 4. Die Unternehmer von Müllereibetrieben oder deren Beauftragte dürfen ohne den vorgeschriebenen Mahlausweis kein Brotgetreide zum Ausmahlen annehmen und nur die auf dem Ausweise angegebene Getreidemenge vermahlen.

§ 5. Die Unternehmer von Müllereibetrieben oder deren Beauftragte sind verpflichtet, über die Ihnen zum Ausmahlen überwiesenen Brotgetreidemengen ein Mahlbuch zu führen. In dieses Mahlbuch sind unter fortlaufender Nummer folgende Angaben einzutragen: Namen und Wohnort des Kunden, Art und Menge des von diesen überwiesenen Brotgetreides, Tag der Ueberweisung, Menge des gewonnenen Mehls, Menge der gewonnenen Kleie und Tag der Ablieferung des Mehls und der Kleie.

— Muster B. —

Das Mahlbuch ist so aufzubewahren, daß es bei einer Revision der Mühle jederzeit eingesehen werden kann. Die Müller sind ferner verpflichtet, auf den Mahlausweisen die Mengen des gewonnenen Mehls und der Kleie, sowie den Tag der Ablieferung zu vermerken und diesen Vermerk mit ihrer Unterschrift zu versehen.

§ 6. Ein neuer Mahlausweis darf erst nach Rückgabe des alten Ausweises ausgestellt werden.

§ 7. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Muster A.

Mahlausweis.

Der Landwirt in
. Haus-Nr. kann zur Ernährung von An-
gehörigen seiner Wirtschaft von seinem Brotgetreide
Pfund Roggen — Weizen — in der Mühle
in mahlen lassen. Das gewonnene Mehl muß
bis zum ausreichen. Ein neuer Mahlausweis
kann erst nach Rückgabe dieses Ausweises erteilt werden.
. den 191
Der Bürgermeister

Nr. der Kontrolle
Aus der oben angegebenen Menge Brotgetreide sind
Pfund Mehl und Pfund Kleie gewonnen worden.
Diese Mengen habe ich am dem Eigentümer
abgeliefert.
. den 191
Müller.

Muster B.

Mahlbuch.

Einfache Nr.	des Kunden		des aufge- lieferten Brotgetreides		Tag der Auf- lieferung	Menge des ge- wonnenen Mehls Pfund	Menge der ge- wonnenen Kleie Pfund	Tag der Ab- lieferung
	Namen	Wohn- ort	Art	Menge Pfund				

St. Goarshausen, den 12. Juli 1915.

Der Vorsitzende
Berg, Königl. Landrat, Geheimer Regierungsrat.

Die nach § 133 R.G.D. von mir bisher erfolgten Ernennungen der Vorsitzenden, Beisitzer und Stellvertreter der im Bezirke der hiesigen Handwerkskammer errichteten Prüfungskommissionen zur Abnahme der Meisterprüfungen bleiben, soweit sie nicht ausdrücklich als erloschen erklärt sind, für weitere 3 Jahre (1915 bis einschließlich 1917) in Kraft.

Etwaige Gesuche von Handwerksmeistern um Entbindung von dem Amte bitte ich an mich zu richten.

Wiesbaden, den 19. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Die Wahl des Schöffen Karl Emmerich in Gemmerich zum Bürgermeister der Gemeinde Gemmerich an Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Bürgermeisters Hartung auf die gesetzliche Amtsdauer von 8 Jahren ist von mir auf Grund des § 55 der Landgemeindeordnung bestätigt worden.

St. Goarshausen, den 26. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die Wahl des Jakob Wilhelm Kern in Buch zum Bürgermeister der Gemeinde Buch an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Kulmann, auf die gesetzliche Amtsdauer von 8 Jahren ist von mir auf Grund des § 55 der Landgemeindeordnung bestätigt worden.

St. Goarshausen, den 26. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Brotgetreidereste aus der Ernte 1914.

Es gehen noch ständig Anzeigen über vorhandene Brotgetreidereste aus dem Erntejahr 1914 ein, obwohl dieses Getreide längst dem Kommissionär der Kriegsgetreidegesellschaft zum Aufkauf hätte angeboten werden müssen.

Unter Hinweis auf § 7 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915, wonach mit Strafe bedroht ist, wer unbefugt die für die Kriegsgetreidegesellschaft beschlagnahmten Vorräte der alten Ernte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verarbeitet oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäft über sie abschließt, ersuche ich wiederholt, die vorhandenen Getreidebestände der alten Ernte unverzüglich der Mühle Maus hier selbst zum schleunigen Aufkauf zur Verfügung zu stellen.

Die Orts-, Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie des Kreises mache ich dafür verantwortlich, daß etwa noch vorhandene Bestände der alten Ernte bis Ende dieses Monats der Mühle nachgewiesen werden. Sollten etwa noch Bestände der alten Ernte nicht ausgedroschen sein, so müssen die Ortsbehörden für sofortigen Ausdruck Sorge tragen.

Die Ortspolizeibehörden haben mir bis zum 15. August ds. Js. zu berichten, daß sämtliche Brotgetreidebestände der alten Ernte ausgedroschen und der Mühle Maus hier selbst zum Aufkauf angeboten sind.

St. Goarshausen, den 27. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Brotgetreide der neuen Ernte, Erntejahr 1915.

Das Brotgetreide der neuen Ernte ist gemäß § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Reichsgesetzblatt S. 363) für den Kommunalverband (also den Kreis) beschlagnahmt.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kreises vorgenommen werden. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Ueber die Abnahme der Vorräte erfolgt demnächst weitere Bestimmung.

Ich weise besonders darauf hin, daß aus den Erntevorräten für 1915 vor dem 15. August unter keinen Umständen Getreidemengen zur Selbstversorgung im Sinne des § 6 a. a. D. verbraucht werden dürfen.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte aus der Ernte 1915 beiseite schafft oder aus dem Kreise St. Goarshausen entfernt, sie beschädigt, zerstört verarbeitet oder verbraucht, oder wer beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft, oder ein anderes Veräußerungsgeschäft über sie abschließt, oder wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft.

Ich ersuche die Orts- und Polizeibehörden sowie die Gendarmen, dies unter Hinweis auf die im Kreisblatt Nr. 167 (Beilage) veröffentlichte Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni d. Js. zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

St. Goarshausen, den 27. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Betr.: Verbot der Aufnahme von Photographien.

Im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz verbiete ich für den ganzen Bereich des 18. Armeekorps das Photographieren, Zeichnen, Malen oder sonstige Abbilden der Rhein- und Mainbrücken, von Eisenbahnanlagen, Fabrikanlagen, Luftschiffen und Flugzeugen.

Zwiderhandlungen werden, falls die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Gleichzeitig mache ich aufmerksam auf § 12 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914, wonach die Aufnahme von Festungswerken, militärischen Luftfahrzeughallen und militärischen Anlagen für drahtlose Telegraphie mit Strafe bedroht ist.

Frankfurt a. M., den 9. Juli 1915.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Nach einem Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat in verschiedenen Bezirken die Behandlung der an Landwirte zum Abfohlen ausgeliehenen tragenden Stuten teilweise die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, insbesondere sollen die Stuten während der Leihzeit zu rücksichtslos ausgenutzt worden sein.

Der Herr Kriegsminister macht darauf aufmerksam, daß die Heeresverwaltung den größten Wert darauf legen muß, daß alle von ihr leihweise lediglich im Interesse der Landwirtschaft ausgeliehenen Pferde vollwertig wieder der Truppe übergeben werden. Andernfalls sieht er sich zu seinem Bedauern verpflichtet, das bisher gezeigte Entgegenkommen wesentlich einzuschränken.

Diejenigen Landwirte, welchen derartige Stuten leihweise überlassen sind, werden hiermit auf eine pflegliche Behandlung der Stuten hingewiesen.

St. Goarshausen, den 23. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises!

Auf den in Nr. 29 des Regierungsamtblattes von 1915 veröffentlichten Erlaß des Herrn Handelsministers vom 23. Juni 1915 III. 2619, betreffend Verzeichnis der Dienststellen, die von den Bundesregierungen mit der Stempelung der Äthylenapparate beauftragt sind, mache ich besonders aufmerksam.

St. Goarshausen, den 24. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bei einem verendeten Hinde des Adols Bonn zu Vogel ist amtlich Milzbrand festgestellt worden.

Die erforderlichen Schutz- und Desinfektionsmaßregeln sind angeordnet.

St. Goarshausen, den 28. Juni 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker.

Vom 23. Juli 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. August 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. August 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. August 1915 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. August 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

1. auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: A n g.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 29. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

B e r g, Geheimer Regierungsrat.

Verordnung

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich hiermit an: Das Zustehen von Schwaren oder anderer Sachen an Kriegsgefangene, das unbefugte Verkaufen, Vertauschen oder Verschleusen von Sachen an Kriegsgefangene und das unbefugte Einbringen von Sachen in ein Kriegsgefangenenlager ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 des vorgenannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 25. November 1914.

Stellvertretendes Generalkommando, 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Abgabe von Waldstreu an Viehhalter.

An die Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme der in Aachen, Münster und Sigmaringen).

Durch meine Erlasse vom 24. und 25. August 1914 (III. 33 und 34) sind die Königlichen Regierungen ermächtigt worden, zur Erleichterung der Viehhaltung den Anwohnern staatlicher Forsten aus diesen während des Krieges Waldstreu in möglichst weitem Umfange — d. h. soweit dadurch den Beständen nicht ein unverhältnismäßig großer Schaden zugefügt wird — abzugeben. Die Taxsätze für die Waldstreu sollen in der Regel auf ein Drittel, zuzüglich der von der Verwaltung etwa aufzuwendenden Werbungs-kosten, ermäßigt werden. In Fällen besonderer Bedürftigkeit darf die Streuabgabe unentgeltlich geschehen.

Diese Vergünstigungen haben für die Viehhalter jetzt besondere Bedeutung erhalten, da in vielen Landesteilen die Ernte an Raufutter knapp ausfallen wird. Das Stroh muß daher fast ganz zu Futterzwecken verwendet werden. Um so größere Bedeutung gewinnen die Ersatzmittel für die Einstreu. Eure Hochgeborenen/Hochwohlgeborenen wollen dafür sorgen, daß die beteiligten Bevölkerungskreise auf die Abgabe von Waldstreu durch die staat-

liche Forstverwaltung nochmals von den Ortsbehörden und durch die Tageszeitungen aufmerksam gemacht werden.

Ferner ist auf die Verwaltungen der Kommunal- und Anstaltswaldungen sowie auf die Besitzer größerer Privatwaldungen schleunigst dahin einzuwirken, daß sie gleichfalls den Anwohnern entsprechende Vergünstigungen gewähren. Gegebenenfalls sind die Anwohner in geeigneter Weise zu verständigen.

Berlin, den 9. Juli 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Abchrift erhalten die Herren Revierverwalter beziehungsweise auf die vorstehend erwähnten, durch Verfügung vom 30. August 1914 III c 4345 und vom 12. September 1914 III c 4363 mitgeteilten Ministerialerlasse mit dem Auftrage, die Abgabe von Waldstreu aus den Staats- und Gemeindefeldungen nach Möglichkeit zu begünstigen und darauf hinzuwirken, daß die waldbesitzenden Gemeinden bei der Abgabe von Waldstreu dieselben Grundsätze beobachten, welche während der Kriegszeit für die Abgabe aus Staatswaldungen von dem Herrn Minister vorgeschrieben sind, d. h. in der Regel zu einem Drittel der geltenden Taxe zuzüglich der von der Verwaltung etwa aufgewendeten Werbungs-kosten, in Fällen besonderer Bedürftigkeit, die dort endgültig festzustellen ist, unentgeltlich.

Die Landräte sind ersucht worden, auch ihrerseits auf die waldbesitzenden Gemeinden in obigem Sinne einzuwirken und für das Bekanntwerden dieser Verfügung zu sorgen. An die Herren Oberförster des Bezirks.

Wiesbaden, den 20. Juli 1915.

Der Regierungspräsident:

Abchrift hiervon zur gefl. Kenntnis und Beachtung. Die waldbesitzenden Gemeinden haben bei der Abgabe von Waldstreu aus den Gemeindefeldungen nach denselben Grundsätzen zu verfahren, welche seitens der Staatsforstverwaltung für die Staatswaldungen festgelegt sind.

St. Goarshausen, den 27. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

B e r g, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Teile und Fette G. m. b. H., Berlin hat der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M. die Vertretung für den Regierungsbezirk Wiesbaden für den Verkauf von Delfrüchten wie Raps, Rübsen, Heberich, Dotter, Mohn, Leinsamen und Hanfsamen übertragen.

Vom Kommissionär für den genannten Ausschluß werden die durch die Bundesratsverordnung vom 15. Juli ds. Js. festgelegten Höchstpreise gezahlt.

Zur Verladung werden auf Wunsch leere Säcke von der Zentral-Darlehnskasse gestellt, während sie im anderen Falle die gesetzliche Leihgebühr vergütet.

Die Interessenten sind hierauf aufmerksam zu machen, damit sich dieselben bei abzugebenden Mengen direkt an die Zentral-Darlehnskasse wenden.

St. Goarshausen, den 31. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

B e r g, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister!

Betrifft: Ausmahlen des Getreides neuer Ernte.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wollen die Herren Bürgermeister ausdrücklich bekannt machen, daß das geerntete Brotgetreide zwar sofort ausgedroschen, aber nicht ausgemahlen werden darf.

Diejenigen Personen, die sich vom 16. August ab selbstversorgen, dürfen vom 10. August ds. Js. ab nach der Vorschrift der im Kreisblatt Nr. 171 veröffentlichten Anordnung vom 12. Juli d. Js. über das Erfordernis eines Ausweises auch Brot-Getreide ausmahlen lassen.

St. Goarshausen, den 31. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

B e r g, Geheimer Regierungsrat.